

Staatskanzlei*Information*

*Rathaus / Barfässergerasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch*

Medienmitteilung**Bedenken zur Lockerung der Steueramtshilfe**

Solothurn, 24. November 2015 – Der Regierungsrat steht der Revision des Steueramtshilfegesetzes eher ablehnend gegenüber, erkennt aber, dass sie wohl unumgänglich sein wird. Dies hält er in seiner Vernehmlassungsantwort an das Eidgenössische Finanzdepartement fest.

Der Bundesrat hat eine Vorlage zur Revision des Steueramtshilfegesetzes in die Vernehmlassung gegeben. Danach soll die Schweiz andern Staaten auch dann Amtshilfe in Steuersachen leisten, wenn das Amtshilfegesuch auf gestohlenen Bankdaten oder anderweitig illegal beschafften Informationen beruht.

Ausgeschlossen wäre Amtshilfe in Zukunft nur, wenn der ersuchende Staat die grundlegenden Daten durch eigene illegale Aktivität in seinen Besitz gebracht oder wenn er Straftäter für die Beschaffung von Daten entschädigt oder dafür Anreize geschaffen hat. Hat ein Drittstaat die entwendeten Informationen später auf dem Weg der Amtshilfe erhalten oder sind sie gar öffentlich bekannt geworden, wäre dem Drittstaat gegenüber die Amtshilfe zulässig.

Der Regierungsrat steht dieser Lockerung ablehnend gegenüber, weil Ausgangspunkt des Amtshilfegesuches auch in diesen Fällen eine nach schweizerischem Recht strafbare Handlung ist. Indessen kann er den begründeten Bedenken des Bundesrats folgen, dass die Schweiz bei Fortführung

ihrer diesbezüglich strikten Haltung gewichtige Nachteile erleiden könnte. Deshalb werde die vorgeschlagene Revision wohl leider notwendig sein. Die revidierte Bestimmung sei aber nicht rückwirkend anzuwenden.

Weitere Auskünfte erteilen:

Theo Portmann, Leiter Recht und Gesetzgebung, Steueramt, 032 627 87 07